



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 30. April Nr. 26

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30.4.2021 | Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Neunte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 9. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 2. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33 | 518 |
| 30.4.2021 | Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Neunte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35 | 519 |
| 30.4.2021 | Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung – Corona-JugDurchfVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50 | 521 |
| 30.4.2021 | Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 2021 S. 381 – Berichtigung – | 523 |

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

| | | |
|-----------|---|-----|
| 22.4.2021 | Vierte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 | 524 |
|-----------|---|-----|

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Neunte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 9. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 30. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, §§ 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2021 (GVOBl. M-V S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.“

2. § 1a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zeit dieses Besuchsverbotes finden § 1b Absatz 4 bis 10 und § 2 Absatz 3 bis 11 Anwendung.“

3. Nach § 1b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „aktuellen“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Ergänzend zu § 1b Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 dürfen Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

b) In Absatz 12 wird die Angabe „§ 1 Absatz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 4 bis 10“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „14. Mai 2021“ durch die Angabe „29. Mai 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Neunte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 30. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2021 (GVOBl. M-V S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Hygienemaßnahmen (zum Beispiel Friseurdienstleistungen und medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Fußpflegebehandlungen) und“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Symptome“ die Wörter „wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Erklärung nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App), wie der LUCA-App, erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst und hinreichend präzise dokumentiert werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Coronavirus SARS-CoV-2“ ein Komma und die Wörter „vorzugsweise mit einem PCR-Test“ eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Wahrnehmung der nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für den vollständigen Impfschutz erforderlichen letzten Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ durch die Wörter „Inanspruchnahme der letzten notwendigen Impfdosis eines in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in einer Einrichtung nach § 1 Nummer 1 kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und bei einer Person, die frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust ist, seit der Gabe der letzten notwendigen Impfdosis mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind (vollständig geimpfte Person), gilt

1. abweichend von § 5 Absatz 3 und unabhängig vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert, dass das Testerfordernis unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 für das vollständig geimpfte Personal auf einmal wöchentlich reduziert wird,

2. abweichend von § 5 Absatz 5 und unabhängig vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert, dass vollständig geimpfte besuchende und aufsuchende Personen vom Testerfordernis befreit sind,

3. abweichend von § 6 Absatz 7, dass Isolationsmaßnahmen für vollständig geimpfte Bewohnende mit Ausnahme von Fällen einer tatsächlichen Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entfallen und

4. dass bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen innerhalb der Einrichtung vollständig geimpfte Bewohnende vom Testerfordernis befreit sind.

Zur Nachweisführung einer vollständigen Impfung ist die Impfbescheinigung nach § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispaar im Original vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2“ die Wörter „sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2“ eingefügt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Einrichtungen nach § 1 Nummer 14 gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 insoweit entsprechend, dass sich auch das Testerfordernis der Rehabilitanden auf einmal wöchentlich reduziert.“

d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die in den jeweiligen Hygiene- und Schutzkonzepten vorgesehenen Maßnahmen sind weiter konsequent umzusetzen.“

5. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „23. Mai 2021“ durch die Angabe „29. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit,
Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung
in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung – Corona-JugDurchfVO M-V)**

Vom 30. April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

**Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten
und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie
des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorgehalten und genutzt werden. Die Regelungen der §§ 12 und 13 der Corona-LVO M-V bleiben davon unberührt.

(2) Die 7-Tage-Inzidenz im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.

§ 2

Durchführbarkeit bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 150

(1) Angebote und Maßnahmen können, soweit die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter einem Schwellenwert von 150 liegt, in Form von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten, insbesondere solchen zum Zwecke des Ausgleichs sozialer Benachteiligung und zur Förderung der schulischen Ausbildung, kontaktlos im Freien für feste Gruppen mit bis zu fünf teilnehmenden Personen durchgeführt werden.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 3

**Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen
bei Überschreitung des Risikowerts**

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutz-

rechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

**Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung
der Angebote und Maßnahmen**

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach § 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. In diesem Fall ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

(2) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

(3) Die jeweils betreuende Person muss auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Durchführung des Angebotes oder der Maßnahme mittels gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(4) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahme stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-

ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann alternativ in elektronischer Form mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

§ 5

Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.
- (2) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. Mai 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 30. April 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 2021 S. 381

– Berichtigung –

Der § 16 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 ist wie folgt zu berichtigen:

1. Im Absatz 2 ist nach dem Datum „22. Mai“ die Jahreszahl „2021“ einzufügen.
2. Im Absatz 3 ist die Angabe „S. 1249“ in der Klammer durch die Angabe „S. 1158“ zu ersetzen.

Schwerin, den 30. April 2021

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

**Vierte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 22 April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 92

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Versetzung,
Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie
über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen¹**

Artikel 2

Änderung der Abiturprüfungsverordnung²

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom 23. April 2021
S. 78.

¹ Ändert VO vom 1. Juli 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 41

² Ändert VO vom 19. Februar 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 73